



Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum 31.03.2023 schriftlich bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Bürgerbüro der Stadt Weißenstadt, Zimmer Nr. 3 oder 4, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt

Wir benötigen folgende Angaben: Familienname, Geburtsname Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Wohnort, Beruf und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Weißenstadt, 03.02.2023


Dreyer
1. Bürgermeister



Auszug aus der Schöfferbekanntmachung
vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021
und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672)

II. Abschnitt
Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder

- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Absender
Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort
Telefon/Fax
E-Mail

Ort, Datum	

An
Stadt Weißenstadt
Kirchplatz 1
95163 Weißenstadt

Bewerbungsbogen zur Aufnahme
in die Vorschlagsliste für die
Schöffengewahl 2023

Schöffengewahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

☒ Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde

Stadt Weißenstadt

Angaben zur Person

Nachstehende Daten werden auf Grundlage der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bzw. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) erhoben. Sie werden ausschließlich für die Schöffengewahl 2023 sowie die Amtsperiode 2024 - 2028 elektronisch gespeichert und verarbeitet. Veröffentlicht werden nur die gesetzlich notwendigen Daten gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG gegebenenfalls i.V.m. § 35 Abs. 3 JGG (Familienname, Vorname, ggfs. abweichender Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort, Postleitzahl, Beruf sowie bei häufig vorkommenden Namen auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes).

Anrede*		
Akademischer Grad		
Familienname*		zusätzlicher abweichender Geburtsname*
Vorname(n)*		Familienstand
Geburtsdatum*	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Beruf*
Staatsangehörigkeit* deutsch		
PLZ*		Wohnort und Stadt- bzw. Ortsteil*
Straße*		Haus-Nr.*
Telefon		E-Mail
Tätigkeit als Schöffe/Schöffin in der Vorperiode (2019 - 2023):		
☐ Ich war bereits in den beiden vorangegangenen Schöffengewahlperioden (2014 - 2018 und 2019 - 2023) Schöffe/Schöffin und will auch in der kommenden Schöffengewahlperiode (2024 - 2028) Schöffe/Schöffin sein.		

*Bei den mit einem Stern gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder, alle anderen Angaben sind freiwillig.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ich erkläre wahrheitsgemäß:

- ☐ Ich wurde **nicht** aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe (auch auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt.
- ☐ Mir wurde **nicht** durch gerichtliche Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt.
- ☐ Gegen mich wird **kein** Ermittlungsverfahren wegen einer Tat geführt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- ☐ Ich beherrsche die deutsche Sprache.
- ☐ Ich fühle mich gesundheitlich für das Schöffenamtsamt geeignet.
- ☐ Ich bin derzeit in der Gemeinde wohnhaft, für deren Vorschlagsliste ich mich bewerbe.
- ☐ Ich bin **nicht** in Vermögensverfall geraten. Insbesondere habe ich **weder** einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis **noch** wurde gegen mich ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- ☐ Ich bin oder war **kein** Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- ☐ Ich unterstütze **keine** extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit **nicht** unterstützt.
- ☐ Ich war **nie** für das frühere Ministerium für Staatssicherheit, für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter, für ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig.

Zusätzliche Angaben, z.B. Begründung oder Motivation für die Bewerbung

Ich bin damit **einverstanden**, dass meine Daten im Rahmen der Schöffenvwahl weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenvwahl 2023 sowie der Amtsperiode 2024-2028 erfolgen.

Unterschrift